# GEMEINDE NÜMBRECHT M.1:500
# BEBAUUNGSPLAN NR.25

## 1. AUSFERTIGUNG

## GRÖTZENBERG / HAMMERMÜHLE
## 1. ÄNDERUNG

Gemarkung Nümbrecht, Flur 44

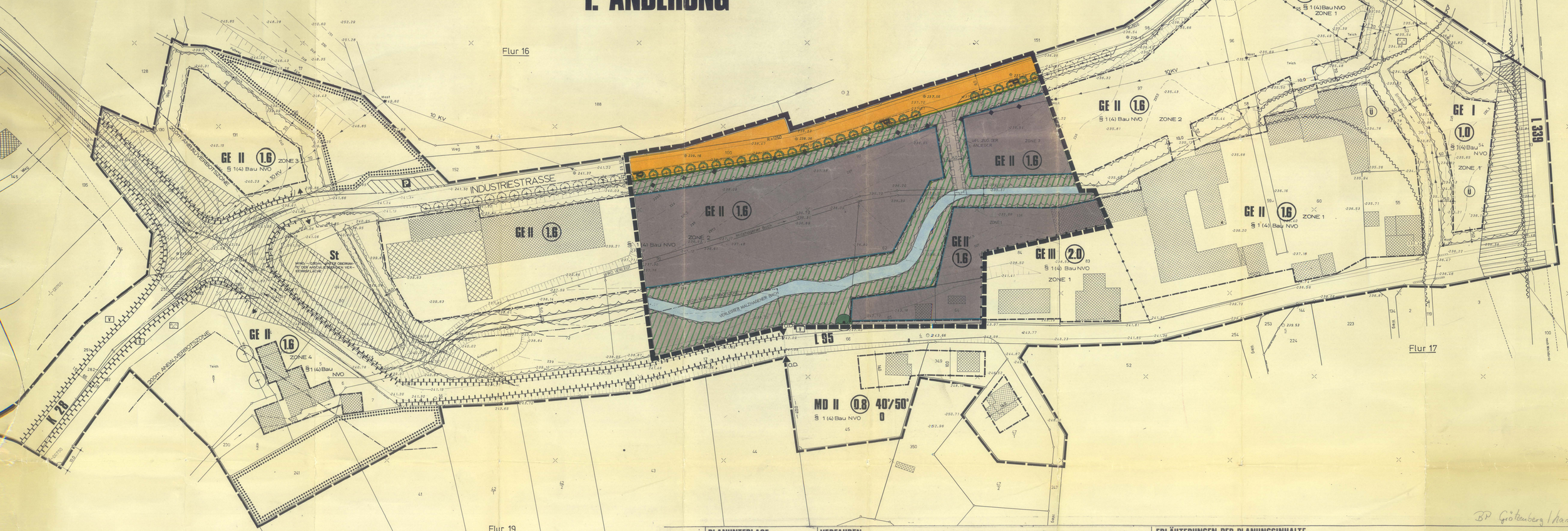


ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

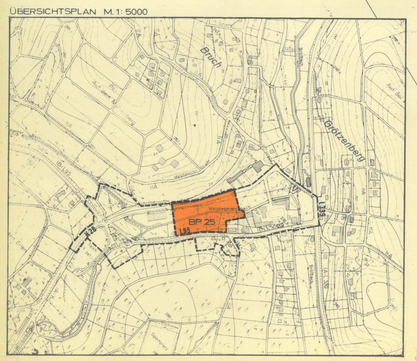


Aufgestellt: Gummersbach, im November 1977

Dipl.-Ing. D. Dobel
f.d.A.r.

BP Grötzenberg / Hammermühle

## PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST -Z.Z.- EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERFLURKARTE DER FLURKARTE IST ERSTELLT AM

IM MASSTAB

DURCH

GRAUFRAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG

DIE PLANUNTERLAGE (ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE -Z.Z.- NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN ( NR. 55 FA (1) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN ( VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG ) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG UND VERMESSUNGSFUNKTANWEISUNG

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND:

DEN

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

DEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

DEN

## VERFAHREN

~~DIESER PLAN STIMMT NACH DEM URSCHRIFTSPLAN UND DEM DARAUF VERZEICHNETEN HINWEIS ÜBERE.~~
DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.

Nümbrecht, den 13.09.1984
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
i.A.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN, DEN 20.2.80
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
50 Köln 21, Stolzestr. 32 (0221) 39 28 22 + 39 28 23
Herz Zimmermann

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES BESCHLOSS DES RATES VOM 8.5.79 AUFGESTELLT WORDEN.
8.5.79 + 22.6.79 + 22.10.79 + 22.10.79 + 22.10.79
Nümbrecht, den 13.09.1984
Kloske
Bürgermeister
Stellvertretender Bürgermeister

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
Nümbrecht, den 13.09.1984
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
i.A.

DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG GEMÄSS § 2(2) DES BAUGESETZBUCHES ~~UND DER DARAUF BAUGESETZBUCHES~~ HAT VOM 14.09.79 BIS 14.10.79 STATTGEFUNDEN.
Nümbrecht, den 13.09.1984
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
i.A.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 14.02.84 IN DER ZEIT VOM 20.02.84 BIS 20.03.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 20.02.84 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 22.02.84 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
Nümbrecht, den 13.09.1984
Kloske
Bürgermeister
Stellvertretender Bürgermeister

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTGEGEBENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSFASSUNG DES RATES VOM

DEN 199

EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS

DEN 199

EINE EINGEDE ÖFFENTLICHE GEMÄSS § 3 (2) - IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM BIS

DEN 199

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES ZUM SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Nümbrecht, den 13.09.1984
Kloske
Bürgermeister
Stellvertretender Bürgermeister

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 13.10.1988 GENEHMIGT
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 30. Nov. 1988 AZ.: 32.2.12-6611-108.88
Köln, den 30. Nov. 1988
Kippen
IN AUFTRAG
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DER ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNAHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 27.04.89 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT ist DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
Nümbrecht, den 05.06.1989
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
i.A.
(Siegel)
(Unterschriften)

## ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

INHALT
GEMÄSS § 9 (1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9 (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977 ( BGBl. I S.1763 ) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

JAGDORDNUNG NW VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419 ; ber. August 1984 ) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30.7.1981 (BGBl. I S.833 )

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND "TEXTLICHE FESTSETZUNGEN"

DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
WR WA WB WS WA WB WS
MD MB MI MK
GE GI GEWERBEGEBIET
S. TEXTL. FESTS. / ZIF.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS WINGEST- UND HÖCHSTGRENZE
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)
2.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
BEBAUUNG DER OB UND UF.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
E EINZELHÄUSER — BAULINIE
DOPPELHÄUSER — BAUGRENZE
HAUSGRUPPEN — OFFENE BAUWEISE
E/D EINZEL- UND DOPPELHÄUSER — GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE — 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE — BAU § 9(1) BauG
Ö ÖFFENTL. VERWALTUNGEN — K KIRCHE
M BUNDESEISENBAHN — K KINDERGARTEN
P POST — A ALTENHEIM/HEIM

VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN
T TRAFOSTATION — B BRUNNEN
P PUMPSTATION — K KLÄRANLAGE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN
St STELLPLÄTZE — GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
Ga GARAGEN — GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
BESCHRÄNKT ÖFFENTLICHE WEGE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
FUSSGÄNGERBEREICH / FUSSWEG
WIRTSCHAFTSWEG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
VERSORGUNG

GRÜNFLÄCHEN
Ö ÖFFENTLICH — P PRIVAT
SP SPIELPLATZ — FRIEDHOF
SP SPIELPLATZ — SPORTPLATZ
PARKANLAGE — DAUERKLEINGÄRTEN

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
70m 70m BAUVERBOTSZONE GEM. § 9 (6) BBauG
WASSERSCHUTZZONE
HOCHWASSERBRÜCKE/ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET — ÜMGR. DER FLÄCHEN GEM. § 9 (1) (5) BBauG
FLÄCHEN FÜR BAYANLAGEN
UMGRENZUNG VON (GESAMTANLAGEN ( ENSEMBLES), die DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
EINZELANLAGEN (NÄHERE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
ABGRENZUNG DER § 9 (1) (7) BauG
ABGRENZUNG DER § 9 (1) (8) BauG
FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNGSWEISE
MIT GEH-(GL.FAHR-)T.RD. (LEITUNGSRECHTEN(L)) ZU BELASTENDE FLÄCHEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE
GEPLANTER GEBÄUDEBESTAND / UNTERSUCHUNG
LICHTE HÖHE MINDESTENS 2.50
VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN
BEPFLANZUNGEN
WASSERFLÄCHE
§ 9 (8) § 9 (1) VORHANDENE STRASSENBEZEICHNUNGEN
P PARKSTREIFEN
GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
10KV LEITUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 81 BauO NW/84
z.B. 35/45° DACHNEIGUNG — FIRSTRICHTUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN

ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG
XXXX STRICHUNG — ERGÄNZUNG